

Gesamtüberprüfung Richtplan Solothurn – Definitive Fassung/bw  
Stellungnahme der Grünen Kanton Solothurn; 29. Oktober 2015

Richtplantext	Antrag	Begründung
Gesamter Richtplan – Richtplantext	Die planerischen Vorgaben des Kantons müssen im Sinne des neuen Raumplanungsrechtes (RPG) konkretisiert und verschärft werden.	Der neue Kantonale Richtplan bringt zwar Verbesserungen, ist aber zur Umsetzung des neuen RPG zu wenig konkret. Die Ziele des neuen RPG, welches von der Bevölkerung mit grosser Mehrheit angenommen wurde, können gestützt auf den vorliegenden Entwurf nicht erreicht werden. Mit dem vorliegenden Richtplanentwurf ist der haushälterische Umgang mit dem Boden nicht sichergestellt und auch der Umgang mit den (sehr begrenzten) natürlichen Ressourcen ist so allgemein gehalten, dass die Schutzziele kaum erreicht werden können. Jetzt ist der Moment, da die Leitblanken so gesetzt werden müssen, dass ein haushälterischer Umgang mit dem Boden auch tatsächlich erfolgen kann; die (zu) vielen Ausnahmen werden dazu führen, dass die Raumplanung der letzten 30 Jahre einfach fortgeschrieben wird. Das widerspricht den gesetzlichen Grundlagen und ist klar nicht im Sinne einer Mehrheit der Bevölkerung.
Gesamter Richtplan - Richtplankarte		
Teil A Aufgaben – allgemeiner Inhalt	Instrumente der Raumplanung: Das Instrument „kommunaler Richtplan“ ist zu prüfen.	Das Instrument der kommunalen Richtpläne besteht im Kanton Solothurn nicht. Für die Gemeinden würden kommunale Richtpläne (ebenso wie für den Kanton) ein zweckmässiges Führungs- und Koordinationsinstrument darstellen und somit dieselbe Funktion wie der kantonale Richtplan erfüllen. Die eigentümerverbindliche Nutzungsplanung als auch die vom Kanton in den Ortsplanungsrevision geforderten räumlichen Leitbilder unterscheiden sich sowohl bezüglich Zweck, Inhalt, Bearbeitungstiefe und Verbindlichkeit gegenüber kommunalen Richtplänen und stellen keinen Ersatz für diese dar. Kommunale Richtpläne für verschiedenste thematische Bereiche (z.B. Energie, Verkehr, etc.) sind ein bewährtes und gängiges Raumplanungsinstrument in anderen Kantonen (z.B. Aargau, Bern, St. Gallen). Vorzugsweise sind diese durch den Kanton vorzuprüfen und zu genehmigen, damit die Behördenverbindlichkeit zwischen den verschiedenen Staatsebenen gewährleistet wird.
Teil B Strategie der Raumentwicklung - Kapitel B-1: Trends und Herausforderungen	Der Ressourcenverbrauch pro Person ist zu reduzieren. Der Wohnflächenbedarf pro Person ist zu stabilisieren.	Die an sich gute Formulierung bei der Auflistung ist durch ein strategisches Ziel im Sinne des kantonalen Energiekonzeptes betreffend verringerten Ressourcenverbrauches bei Siedlung und Bevölkerung zu ergänzen. Ansonsten können die Ziele des kantonalen Energiekonzeptes nicht erreicht werden. Die ständige Zunahme der Wohnfläche, der Fläche pro Arbeitsplatz und der Flächen für Freizeit und Mobilität ist nicht nachhaltig und muss daher dringend hinterfragt werden.
B-1.1 Siedlung und Bevölkerung	Für die Bevölkerungsprognose ist das mittlere Szenario anzunehmen.	Mit dem gewählten hohen Szenario wird nicht die tatsächliche Bevölkerungsprognose abgebildet sondern vielmehr den vorhandenen Bauzonen Rechnung getragen. Damit wird verhindert, dass die Gemeinden die nötigen raumplanerischen Korrekturen vornehmen, vornehmen müssen und der gewünschte, gesetzlich vorgesehene haushälterische Umgang mit dem Boden wird unterlaufen.
Kapitel B-1.3: Verkehr	Angebotsorientierte Verkehrsplanung	Ein weiterer Ausbau des Strassennetzes steht im Widerspruch zu einer haushälterischen Nutzung des Bodens. Die Umsetzung des Energiekonzeptes und damit auch das Erreichen

		der klimapolitischen Ziele würde verunmöglicht. Das Mobilitätswachstum muss deshalb Bereich des ÖV- und Langsamverkehrs stattfinden.
Kapitel B-1.4: Natürliche Ressourcen	Kein weiterer Verlust an Fruchtfolgeflächen; Energieverbrauch vermindern: Absenkpfad 2000 Watt Gesellschaft	Die weitere Einzonung von Fruchtfolgeflächen ist unzulässig, da der Kanton Solothurn für die nächsten 20 – 30 Jahre über genügend Bauland verfügt. Im Energiekonzept Kanton Solothurn wird gezeigt, dass der Energieverbrauch abnimmt und dass mit entsprechendem Ausschöpfen von erneuerbaren Energien auch ein allfällig wachsendes Bedürfnis bei der Elektrizität gedeckt werden kann. Zitat Energiekonzept: „Der Kanton strebt eine Senkung des Verbrauchs fossiler Energie auf 500 Watt pro Einwohner bis 2050 an. Der restliche Energiebedarf wird vollständig durch erneuerbare Quellen gedeckt.“
Teil B Strategie der Raumentwicklung - Kapitel B- 2: Grundlagen	B-2.4 Das Siedlungsgebiet soll nur die Bauzonen umfassen. Die Reservezonen sind konsequent der Landwirtschaftszone zuzuweisen.	Das RPG kennt keine Reservezonen. Die vorhandenen Bauzonen genügen sogar ohne Verdichtungspotential und bei gleichbleibendem Wachstum für mehr als die nächsten 15 Jahre.
Teil B Strategie der Raumentwicklung - Kapitel B-3: Raumkonzept Kanton Solothurn	GS1: Die Siedlungsfläche ist zu stabilisieren.	Die jetzige Formulierung „Ausdehnung des Siedlungsgebietes vermeiden“ ist viel zu schwach.
B-3.4 HS1 Siedlungsentwicklung nach innen	Konsequente Siedlungsentwicklung nach innen durch eine Erhöhung der Nutzungsdichte und einer Verstärkung der Nutzungsintensität	Mit den im Richtplan und Siedlungskonzept verwendeten Annahmen und Berechnungen findet die Innenverdichtung nicht statt. Es ist nach wie vor zu viel Bauland auf dem Markt und damit fehlt der Anreiz für eine innere Verdichtung.
HS3 Siedlung und Verkehr	Angebote im öffentlichen Verkehr und im Langsamverkehr gezielt ausbauen.	Dadurch, dass arbeiten und wohnen wieder näher zusammengebracht werden, verkürzen sich auch die Arbeitswege und der Langsamverkehr bei entsprechender Förderung an Bedeutung.
HS4 Wirtschaftliche Entwicklungsgebiete	Der Kanton unterstützt den interkommunalen Ausgleich und die (gemeinde-) grenzübergreifende Absprache mit geeigneten Instrumenten und Methoden (Clusterbildung, usw.; ev. Planungsauftrag).  Die kantonale Steuerpolitik muss die Ziele der Raumplanung unterstützen,	Nicht jede Gemeinde verfügt über geeignete Industriezonen. Die Bildung einer gemeindeübergreifenden Industriezone auf dem Land einer einzigen Gemeinde mit gleichzeitiger Verteilung der Steuereinnahmen auf alle beteiligten Gemeinden ist oft zielführender (Bsp. Thal). Analog zum überkommunalen Ausgleich bei Bauzonen für „Wohnen“ gilt es auch hier, die entsprechenden Instrumente bereitzustellen.  Die kantonale Steuerpolitik ist mit den Zielen der Raumplanung zu verknüpfen. Ein Widerspruch zu diesen Zielen ist die kommunale Festlegung des Steuerfusses für juristische Personen, was zu einem flächenverbrauchenden Fehlanreiz führt: Jede Gemeinde will (weitere)

	namentlich mit einer revidierten Form der Besteuerung juristischer Personen.	Arbeitszonen; viele sind aus steuerlichen Gründen gegen einen regionalen Zusammenzug der Arbeitszonen. Ziel muss daher ein kantonal einheitlicher Steuerfuss für juristische Personen sein.
HS5 Bestehende Verkehrsinfrastruktur optimal nutzen	Fuss- und Veloverkehr gezielt fördern; insbesondere sind Mobilitätsknoten mit einem Wechsel des Verkehrsmittels zu berücksichtigen	Durchdachte Anschlusslösungen begünstigen das Umsteigen von MIV zu Langsamverkehr und ÖV
HS9 Energie effizient nutzen und erneuerbare fördern	Langfristig soll der Verbrauch fossiler Energieträger aus Gründen der Versorgungssicherheit wie auch des Umweltschutzes verringert werden.	Eine nachhaltige Energiepolitik schafft Arbeitsplätze und fördert deshalb die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons insgesamt. Das Festhalten an fossilen Energieträgern ist auf lange Sicht eher wirtschaftshemmend. Wärmeversorgung mit Gemeinschaftsanlagen (z. B. Quartierheizungen statt Einzelheizung je Haus) sind effizienter und nachhaltiger und sollen mittels geeigneter gesetzgeberischen Rahmenbedingung in den Gemeinden ermöglicht und gefördert werden.
Kapitel B-4: Umsetzung Raumkonzept Kanton Solothurn	B-4.1.2 ergänzen: Das Planungsausgleichsgesetz ergänzt die Grundlagen, dh. das Planungs- und Baugesetz.	Vor der Inkraftsetzung des Richtplans müssen die Instrumente zur Umsetzung der neuen RPG Bestimmungen erarbeitet und genehmigt sein (Planungsausgleichsgesetz, Revision Planungs- und Baugesetz, usw.) Ohne diese gesetzlichen Grundlagen kann das RPG nicht umgesetzt werden und die raumplanerischen Bestimmungen bleiben toter Buchstabe.
Teil C: Sachbereich Siedlung – Kapitel S: Handelsstrategien Siedlung		
Teil C: Sachbereich Siedlung – Kapitel S-1: Siedlungsgebiet		
Teil C: Sachbereich Siedlung – Kapitel S-1: Siedlungsgebiet S-1-1 Siedlungsgebiet und Bauzonen	Es ist das mittlere Szenario für die Bevölkerungsprognose festzulegen. Das Siedlungsgebiet ist auf die Bauzone zu beschränken. Auf die alten Reservezonen ist zu verzichten. Diese sind der Landwirtschaftszone zuzuweisen.	Das prognostizierte Wachstum entspricht nicht der Entwicklung der letzten Jahre und ist zu korrigieren (mittleres Szenario).  Die „solothurnischen Reservezonen“ widersprechen dem RPG. Im Raumplanungsgesetz gibt es keine Reservezonen.  Auch die heute vorhandenen Gewerbe- und Industriezonen sind gesamthaft gesehen für die zu erwartende Entwicklung der nächsten 15 Jahre genügend gross. Es besteht deshalb kein Bedarf für Reservezonen oder sogar neue Einzonungen. Die Bauzone muss reduziert werden.
S-1.1.3	Auf die vielen Ausnahmen bei Erweiterungen von kantonalen / regionalen Bedeutung ist zu verzichten.	Neue Einzonungen sind grundsätzlich verboten und nur in einzelnen, wenigen Ausnahmefällen und bei gleichzeitiger flächengleicher Rückzonung zu gestatten. Siedlungserweiterungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
S-1.1.5 Neues Wohngebiet Biberist/Schwerzimoos 20 ha, 700-1'600 EW	Auf dieses neue Siedlungsgebiet ist zu verzichten, ev. ist es massiv zu	Der Bedarf ist unter Berücksichtigung von Schöngrün + weiteren Reserven in der Region nicht vorhanden. „Verunglückte“ Planung im Zusammenhang mit Ausbau RBS-Bahnhof Biberist (zu viele oberirdische Parkplätze, etc.).

	reduzieren und im Zusammenhang mit den freien Flächen südöstlich des RBS-Bahnhofs neu zu beurteilen. Auf Kategorie „Vororientierung“ zurückstufen	Ersatz FFF nicht gelöst, resp. kaum lösbar. Zudem ist die Bezeichnung Änderung des Siedlungsgebietes beschönigend. Wie auf der Richtplankarte ersichtlich ist die korrekte Bezeichnung „Erweiterung des Siedlungsgebietes“. Die Klärung der Kompensation dieser Siedlungserweiterungen muss im Richtplan deklariert sein als zwingender Vorbehalt zur Erfüllung eines Einzonungsbegehrens.
S-1.1.5 RAZ Gebiet Egerkingen/ Neuen-dorf/Härkingen, 49 ha	Nicht ausgereift, zurückstellen, redimensionieren, ev. in Kategorie „Zwischenergebnis“ zurückstufen	Viel zu gross wenn man berücksichtigt, dass viele anstehende Probleme in der Region (Verkehr, Lärm, Ersatz FFF, usw.) nicht gelöst oder kaum lösbar sind.
S-1.1.6 Wasserstadt Solothurn, 41 ha	Visionäres Projekt; im Zusammenhang mit dem Projekt „Weitblick“ aber vorläufig nicht umsetzbar. Auf Kategorie „Vororientierung“ zurückstufen.	Sanierung „Stadtmist“ zentral; ob anschliessend eingezont werden kann ist allerdings offen. Die geplante Erweiterung des Siedlungsgebietes bedingt die Klärung der Kompensation.
S-1.1.6 Neue Arbeitszone (AZ) in Bettlach, Grenchen, 43 ha	Das Gebiet Bettlach Grenchen ist aus dem Richtplan zu streichen	Dieses Zwischenergebnis widerspricht 5 von 10 Handlungsstrategien: HS1, (Siedlungsausdehnung), HS2 Siedlungsqualität verschlechtert sich (mehr Verkehr und Lärm), HS3: Verkehr ist schlecht abgestimmt, da der Schnellzug in Grenchen nicht mehr mal stündlich halten wird. HS5 Die bestehende Verkehrsinfrastruktur H5 bei Bellach (und auch bei Grenchen ) schon heute überlastet ist (Siehe kantonale Studie zu Verkehrskonzept H5 Solothurn –Bellach). HS6, Kulturland erhalten – Ackerland geht verloren. Die Bezeichnung „Änderung des Siedlungsgebietes“ ist beschönigend. Wie auf der Richtplankarte ersichtlich ist die korrekte Bezeichnung „Erweiterung des Siedlungsgebietes“, gemeint ist aber Erweiterung der Bauzone .
S-1.1.8 Bevölkerungs- und Beschäftigungsentwicklung	Für die Bestimmung der gesamtkantonalen Grösse der Bauzonen ist das mittlere Szenario massgebend. Dies gilt auch für das Wachstum der Beschäftigtenentwicklung	Mit der zu erwartenden Stabilisierung der Wirtschaft (analog zur Bevölkerungsentwicklung der letzten 20 Jahre) wird auch die Beschäftigungsentwicklung nicht mehr so stark zunehmen.
S-1.1.9 – 1.1.11 Bauzonen, etc.	Grundsätzlich sind Neuzonungen ohne Kompensationspflicht nicht zulässig. In allen Bauzonen, insbesondere in den Wohnzonen, ist eine minimale Nutzungsdichte vorzuschreiben.	Die vorhandenen Bauzonen im Kanton Solothurn genügen - sogar ohne Verdichtungspotential - für mehr als 15 Jahre.
S-1.1.12 Einzonungen von Spezialfällen	streichen	Einzonungen ohne Kompensationspflicht sind unzulässig und stehen klar im Widerspruch zum

		Gebot der haushälterischen Bodennutzung.
S-1.1.15	Auf Reservezonen ist zu verzichten.	Die Reservezonen waren bisher im Kanton SO ein grosses Problem, indem sie oft ohne nachhaltige Interessenabwägung zu Bauzone umgezont wurden.
S-1.1.19 – S-1.1.23 Planungsausgleichs-gesetz, usw.	Das Planungs- ausgleichsgesetz (S- 1.1.21) darf sich nicht nur auf Ein- und Auszonungen beschränken. Auf bei Aufzonungen ist ein finan- zieller Ausgleich festzule- gen.	
Teil C: Sachbereich Siedlung – Kapitel S-1.2: Siedlungsqualität		Qualitative Vorgaben sind gute und wichtige Inhalte, die aber umzusetzen sind; insbesondere die auf Seite 59 neu eingefügten Planungsgrundsätze S.1.2.1 –S.1.2.6. (fälschlicherweise mit 1-1.3.1-S-1.3.7 bezeichnet).
Teil C: Sachbereich Siedlung – Kapitel S-1.3: Siedlungstrenngürtel		
Teil C: Sachbereich Siedlung – Kapitel S-2: Ortsbilder und andere Kulturgüter		
Teil C: Sachbereich Siedlung – Kapitel S-2.1: Ortsbildschutz		
Teil C: Sachbereich Siedlung – Kapitel S-2.2: Kulturdenkmäler und archäologi- sche Fundstellen		
Teil C: Sachbereich Siedlung – Kapitel S-2.3: Historische Verkehrswege		
Teil C: Sachbereich Siedlung – Kapitel S-3: Wirtschaftliche Entwicklungsgebiete		
Teil C: Sachbereich Siedlung – Kapitel S-3.1: Entwicklungsgebiete Arbeiten	Antrag: Aus den drei „Top 20 Top-Entwicklungs- standorten“ der „Haupt- stadtregion Schweiz“ ist das Gebiet Grenchen, Bettlach (Neckarsulm- strasse) zu streichen.  Mehrere der Entwick- lungsgebiete Arbeiten sind zu redimensionieren	Erfüllt die Einzonungsgründe nicht.  Entwicklungsgebiete Arbeiten sind in erster Linie mit Aufstockungen im Bereich von Arbeits- zonen zu entwickeln, nicht mit Flächenausdehnung. Zu gross bemessen und daher zu reduzieren sind namentlich die Entwicklungsgebiete Balst- hal-Oensingen (Klus), Balsthal-Moos, Büsserach, Härkingen, Hägendorf-Wangen, Däniken.
Teil C: Sachbereich Siedlung – Kapitel S-3.2: Bahnhofgebiete		
Teil C: Sachbereich Siedlung – Kapitel	Die Standorte sind ge-	Die Qualität der Erschliessung für den Langsamverkehr und den ÖV bestimmt die Verkehrs-

S-3.3: Standortkriterien für verkehrsin- tensive Anlagen	mäss den Grundsätzen der Nachhaltigkeit (Wirt- schaft, Gesellschaft, Um- welt) zu planen und umzu- setzen. Wichtig sind eine öV-Erschliessung mit Güteklasse A oder B und sicheren, attraktive, direk- te Fuss- und Veloverbin- dungen für die Naher- schliessung.	mittelwahl; die konsequente Förderung der umweltbewussten Mobilität dient den Grundsätzen der Raumplanung. Güteklasse B ist eine zwingende Anforderung . So wird sichergestellt, dass die meisten Publikumsintensiven Anlagen in Stadtnähe stattfinden werden.
Teil C: Sachbereich Siedlung – Kapitel S-3.4: Einkaufs- und Dienstleistungszent- ren von regionaler Bedeutung	Es muss eine ÖV- Erschliessung Güteklasse B erreicht werden mit einer Bushaltestelle direkt auf dem Areal. Der Lang- samverkehr ist direkt und sicher auszugestalten.	Güteklasse B ist eine zwingende Anforderung, um den ÖV und den Langsamverkehr zu för- dern.
Teil C: Sachbereich Siedlung – Kapitel S-3.5: Umstrukturierungs- gebiete		
Teil C: Sachbereich Siedlung – Kapitel S- 4: Standorte für öffentliche Bauten und Anlagen	Die Parkierung ist im Wes- entlichen unterirdisch zu planen.	Reduktion Landverbrauch
Teil C: Sachbereich Siedlung – Kapitel S- 5:		
Stand- und Durchgangsplätze für Fah- rende		
Teil C: Sachbereich Siedlung – Kapitel S- 6: Sondernutzungs-gebiete		
Teil C: Sachbereich Siedlung – Kapitel S- 7: Raumplanung und Umweltschutz		
Teil C: Sachbereich Siedlung – Kapitel S-7.1: Bodenschutz		
Teil C: Sachbereich Siedlung – Kapitel S-7.2: Luftreinhaltung		
Teil C: Sachbereich Siedlung – Kapitel S-7.3: Lärmschutz		
Teil C: Sachbereich Siedlung – Kapitel S-7.4: Störfallvorsorge		
Teil C: Sachbereich Landschaft – Kapitel L: Handlungsstrategien Landschaft		

Teil C: Sachbereich Landschaft – Kapitel L-1: Landwirtschaft	<p>Die heutige Landwirtschaftsfläche ist qualitativ (Fruchtbarkeit) und quantitativ möglichst zu erhalten. Ausnahmen sind möglich für landschaftliche und ökologische Aufwertungen, insbesondere wenn die Nutzung reversibel ist (d. h. für die Landwirtschaft ohne wesentlichen Qualitätsverlust wieder nutzbar gemacht werden kann).</p> <p>Es sind weitere kantonale Landwirtschaftszonen einzurichten.</p>	<p>Ökologische Vernetzungsstrukturen in intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sind für die Artenvielfalt und das ökologische Gleichgewicht von grosser Bedeutung.</p> <p>Nach dem Beispiel der Grenchner Witi sollen mindestens zwei weitere kantonale Landwirtschaftszonen eingerichtet werden: die eine im Raum Gäu-Untergäu, die andere im Leimental.</p>
Teil C: Sachbereich Landschaft – Kapitel L-1.2: Fruchtfolgeflächen	L-1.2.1 letzter Abschnitt „Böden, mit einer geringeren Nutzungseignung flächengleich aufgewertet werden können“ streichen.	Weniger ertragsreiche und nährstoffarme Böden sind für die Biodiversität wichtig und unabdingbar. Sie sind artenreicher und ökologisch wertvoller als nährstoffreiche, ertragsreiche Böden, die intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Solche Böden dürfen nicht ohne Kompensationsgrund und vorgängiger floristischer Aufnahme aufhumusiert und so als FFF „aufgewertet“ werden. Eine Interessenabwägung muss stattfinden.
Teil C: Sachbereich Landschaft – Kapitel L-1.3: Strukturverbesserungen und landwirtschaftliche Planung		
Teil C: Sachbereich Landschaft – Kapitel L-1.4: Spezielle Landwirtschaftszonen		
Teil C: Sachbereich Landschaft – Kapitel L-2: Schutzgebiete		
Teil C: Sachbereich Landschaft – Kapitel L-2.1: Juraschutzzone und weitere Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart		
Teil C: Sachbereich Landschaft – Kapitel L-2.2: Kantonale Uferschutzzone		
Teil C: Sachbereich Landschaft – Kapitel L-2.3: Wildruhezonen		
Teil C: Sachbereich Landschaft – Kapitel L-2.4: Kantonale Naturreservate (inkl. Geotope)		
Teil C: Sachbereich Landschaft – Kapitel	Im Gäu-Untergäu sowie im	Landwirtschaftszonen geben dem Kanton Instrumente in die Hand, die eine weitere Beschnei-

L-2.5: Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen - Solothurn	Leimental sind je eine kantonale Landwirtschaftszone einzurichten.	dung von Kulturland deutlich erschweren bzw. höchstens bei Realersatz zulassen.
Teil C: Sachbereich Landschaft – Kapitel L-6: BLN Gebiete		
Teil C: Sachbereich Landschaft – Kapitel L-3: Landschafts-entwicklung		
Teil C: Sachbereich Landschaft – Kapitel L-3.1: Kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft		
Teil C: Sachbereich Landschaft – Kapitel L-3.2: Ökologischer Ausgleich		
Teil C: Sachbereich Landschaft – Kapitel L-3.3: Wildtierkorridore	Ergänzen L-3.3.2: ...Bei durch Verkehrswege unterbrochenen Wildtierkorridoren werden angemessenen dimensionierte Wildtierbrücken oder –unterführungen, wie auch die Eindeckung von verkehrsintensiven Strassen evaluiert und die optimalen Massnahmen für die Zielarten umgesetzt.	Der Wildtierkorridor SO 9 Kestenholz liegt in einem kantonalen Vorranggebiet Landwirtschaft, einem kantonalen Siedlungstrenngürtel und einem kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft. Im Zusammenhang mit dem 6-Spur-Ausbau der A1 ist dieser Korridor mit einer Eindeckung der A1 in diesem Bereich als natur-, landschafts- und umweltgerechteste Lösung zu realisieren.
Teil C: Sachbereich Landschaft – Kapitel L-3.4: Pärke von nationaler Bedeutung		
Teil C: Sachbereich Landschaft – Kapitel L-4: Wald		
Teil C: Sachbereich Landschaft – Kapitel L-4.1: Naturraum Wald		
Teil C: Sachbereich Landschaft – Kapitel L-4.2: Schutzwald		
Teil C: Sachbereich Landschaft – Kapitel L-4.3: Waldbewirtschaftung		
Teil C: Sachbereich Landschaft – Kapitel L-5: Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung		
Teil C: Sachbereich Landschaft – Kapitel L-6: Naturgefahren (Gefahrengebiete)		
Teil C: Sachbereich Verkehr – Kapitel V: Handlungsstrategien Verkehr	Ergänzung: Die Aufgabe des Kantons und der Gemeinden besteht darin, dass die Mobilität effizient,	



	ökologisch und siedlungsverträglich abgewickelt wird und Berücksichtigung der Ziele des kantonalen Energiekonzeptes (Reduktion des CO2 Ausstosses)	
Teil C: Sachbereich Verkehr – Kapitel V-1: Gesamtverkehr		
Teil C: Sachbereich Verkehr – Kapitel V-2: Mobilisierter Individualverkehr		
Teil C: Sachbereich Verkehr – Kapitel V-2.1: Nationalstrassen	Der Kanton setzt sich beim Bund (ASTRA) im Zusammenhang mit dem 6-Streifen-Ausbau der A1 sowie den Anschlüssen Egerkingen und Oensingen für umweltfreundliche Lösungen ein. Im Bereich der Wildtierquerung „SO 9, Kestenhholz“ ist eine Eindeckung (Untertunnelung) der A1 zu verlangen.	Die Vorschriften zum häuslicher Umgang mit dem Boden, etc. sind auch bei diesen Projekten dringend einzuhalten. Mit der Eindeckung im Gäu auf eine Länge von 1 bis 2 km können 6 – 10 ha Kulturland (weitgehend FFF) eingespart werden. Zudem entstehen Synergien in den Bereichen Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Lärmschutz, etc. Gestützt darauf, dass der Korridor in einem kantonalen Vorranggebiet Landwirtschaft, einem kantonalen Siedlungstrenngürtel und einem kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft liegt, ist diese Forderung mehr als gerechtfertigt.
Teil C: Sachbereich Verkehr – Kapitel V-2.2: Kantonsstrassen	Vorhaben V-2.2.6 Festsetzung: Mit einer Entwicklungs- und Mobilitätsstrategie für das ganze Thal soll eine nachhaltige, kostengünstigere Lösung gefunden werden.	Der Bau einer Umfahrungsstrasse wäre eine starke Attraktivierung der Verkehrsachse, was eine deutliche Mehrbelastung insbesondere auch durch den Schwerverkehr zur Folge hätte. Die Ziele (VVV) würden damit krass missachtet. Eine Verkehrsberuhigung im Bereich des Städtchens Klus lässt sich mittels eines umfassenden Mobilitätsmanagements viel ökonomischer und ökologischer lösen als mit einer teuren Umfahrungsstrasse. Die geographische Lage der zu entlastenden Gebiete (Klus, Balsthal, Thal) bietet sich dafür geradezu an. Auch im Hinblick auf eine gewünschte Kapazitätssteigerung bei der SMB sollte eine andere Lösung angestrebt werden.
Teil C: Sachbereich Verkehr – Kapitel V-3: Öffentlicher Verkehr		
Teil C: Sachbereich Verkehr – Kapitel V-3.1: Fernverkehr		
Teil C: Sachbereich Verkehr – Kapitel V-3.2: Regionalverkehr	Die Verbindung Solothurn – Moutier ist in die Ziele aufzunehmen.	Die Verbindung Solothurn – Moutier aufführen, da die Linie auch unter Planungsbeschlüssen erwähnt ist.
Teil C: Sachbereich Verkehr – Kapitel V-4: Güterverkehr auf Schiene und Strasse		
Teil C: Sachbereich Verkehr – Kapitel V-5: Kombinierte Mobilität / Parkierung	Ergänzung: Parkplätze werden minimiert und in	Parkplätze und insbesondere oberirdische Parkplätze verschlingen zu viel Boden und sind in der Regel störend für das Orts- und Quartierbild.

	der Regel unterirdisch gebaut. Der Kanton erlässt dazu verbindliche Vorschriften. Kanton, Regionen und Gemeinden sollen Massnahmen zur Parkplatzbewirtschaftung festlegen.	
Teil C: Sachbereich Verkehr – Kapitel V-6: Fuss- und Veloverkehr		
Teil C: Sachbereich Verkehr – Kapitel V-7: Aare-Schifffahrt		
Teil C: Sachbereich Verkehr – Kapitel V-8: Luftverkehr	<p>„andere Einrichtungen“ streichen.</p> <p>V-8.3 Zitat: Der Kanton anerkennt die wirtschaftliche Bedeutung des Regionalflugplatzes Grenchen für den Standort Grenchen/Jura-Südfuss und den Kanton Solothurn (Rest streichen).</p>	<p>„Andere Einrichtungen“ ist nicht definiert und soll deshalb gestrichen werden. Der Kanton ist bereits gut ans nationale Luftverkehrsnetz angebunden. Weitere Massnahmen sind nicht nötig. Der Status quo soll weiter bestehen.</p> <p>Die Regierung ist Genehmigungsbehörde für eine Richtplananpassung und darf deshalb nicht im Voraus die Bestrebungen einer privaten Firma als unterstützungswürdiges Vorhaben in den Richtplan aufnehmen. Ob der Kanton ein solches Bestreben unterstützen kann, ergibt sich erst aus der umfassend vorzunehmenden Interessensabwägung.</p>
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E: Handlungsstrategien Ver- und Entsorgung		
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-1: Wasser		
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-1.1: Oberflächengewässer		
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-2: Grundwasser		
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-1.3: Wasserversorgung		
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-1.4: Abwasserentsorgung		
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-2: Energie		
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-2: Energie		
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-2.1: Energieplanung und –		

versorgung		
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-2.2: Wasserkraftwerke		
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-2.3: Geothermie		
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-2.4: Windenergie / Gebiete für Windparks	Der Standort Meltingenberg, Käsel, Hochstelleli auf dem Gebiet der Gemeinden Meltingen, Erschwil und Zullwil soll als potenzielles Gebiet für Windparks im Richtplan festgesetzt werden.	Die Energiestrategien des Bundesrats und des Kantons Solothurn können nur realisiert werden, wenn im Inland genügend Möglichkeiten für die Gewinnung von erneuerbaren Energien ausgeschöpft werden können. Es zeigt sich, dass an den im Kanton Solothurn bereits festgelegten Standorten für Windparks die Realisierung nur langsam vorwärts geht; teils muss leider damit gerechnet werden, dass es überhaupt nicht zu einem realisierten Projekt kommt. Beim beantragten Gebiet handelt es sich um einen Standort, der für Windenergieanlagen in Frage kommt und aufgrund der Haltungen der Gemeinden und eines interessierten Projektträgers vielversprechende Perspektiven bietet. Eine rasche Aufnahme in den Richtplan wäre damit sehr zu begrüssen und steht späteren Anpassungen weiterer Windparkstandorte nicht entgegen.
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-2.5: Solaranlagen		
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-2.6: Kernenergie		
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-2.7: Übertragungsleitungen		
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-2.8: Rohrleitungen		
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-3: Abbau Steine und Erden		
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-3.1: Abbauplanung		
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-3.2: Kies		
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-3.3: Kalkstein		
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-3.4: Ton		
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-4: Abfall und Deponien		
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-4.1: Abfallplanung		
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-4.2: Deponien		
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-4.3: Abfallverbrennungsanlagen		

Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-4.4: Sortieranlagen für Bauabfälle		
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-4.5: Kompostier- und Vergärungsanlagen		
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-4.6: Klärschlammentsorgung		
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-5: Altlasten		
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-6: Weitere Raumnutzungen Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-6.1: Militäranlagen		
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung – Kapitel E-6.2: Telekommunikation		